



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 120-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.312

Eingereicht am: 02.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Ochsenbein (Bévilard, SVP) (Sprecher/in)
Zbinden (Mittelhäusern, SVP)
Graber (La Neuveville, SVP)
Tobler (Moutier, SVP)
Klopfenstein (Corgémont, SVP)
Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)
Jeanneret (St-Imier, FDP)
Heyer (Perrefitte, FDP)
Gerber (Reconvilier, EVP)
Kullmann (Hünibach, EDU)
Bühler (Romont BE, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1114/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Für die Wahrung der Lebensmittelfreiheit und die Unterstützung der Schweizer Landwirtschaft

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. zu gewährleisten, dass keine öffentliche Einrichtung unter kantonaler Zuständigkeit (Hochschulen, Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Verwaltungen usw.) einen ausschliesslich veganen Speiseplan vorschreiben oder Fleisch und tierische Produkte generell verbieten kann. Eine ausgewogene Auswahl auch an Fleischgerichten, die vorrangig aus Schweizer Betrieben stammen, die den Tierschutznormen entsprechen, muss beibehalten werden;
2. wenn nötig, gesetzliche Anpassungen vorzunehmen, um die Wahlfreiheit bei Lebensmitteln dauerhaft zu schützen und eine direkte oder indirekte Diskriminierung von tierischen Produkten zu verhindern.

Begründung:

Seitdem sich der Studierendenrat (Studierendenparlament) der Universität Bern im April 2025 mehrheitlich für eine ausschliesslich vegane Ernährung in ihren Mensen ausgesprochen hat –

eine Initiative, die inzwischen von der Vereinigung «Tier im Fokus» (TIF) an die Stadt Bern weitergeleitet wurde – zeichnet sich im öffentlichen Raum des Kantons ein ideologischer Wille ab, Fleisch (und im weiteren Sinne tierische Produkte) schlichtweg aus den von der Allgemeinheit finanzierten Institutionen zu verbannen. Diese Entwicklung schränkt nicht nur die Wahlfreiheit der Bürgerinnen und Bürger ein, sondern bedroht auch direkt das wirtschaftliche, soziale und ökologische Gleichgewicht der Schweizer Landwirtschaft, die bereits unter wachsendem Druck steht.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat lehnt die Motion ab, weil er keinen Handlungsbedarf sieht. Ihm ist es nicht bekannt, dass es Kantinen oder Mensen von öffentlichen Institutionen im Kanton Bern gibt, in denen kein Fleisch angeboten wird. Auch die in der Begründung der Motion erwähnte Universität Bern hat mit Medienmitteilung vom 16. Mai 2025 mitgeteilt: «An der Universität Bern gibt es, anders als von einzelnen Medien berichtet, keine vegane Mensa, und es ist auch keine geplant. Ein vollständiger Verzicht auf tierische Produkte ist nicht Teil der Strategie der Universität Bern für das Verpflegungsangebot. Diese richtet sich auch nach der Nachfrage: Der Anteil der Fleischmenüs beträgt knapp die Hälfte der verkauften Menüs.»

Ausserdem ist es nach der Meinung des Regierungsrats Sache der einzelnen öffentlichen Institutionen, ihr Verpflegungsangebot in Abstimmung auf die Nachfrage ihrer Kundinnen und Kunden selbst festzulegen. Um alle öffentlichen Institutionen im Sinne der Motion zu verpflichten, wäre der Erlass eines Gesetzes erforderlich. Dies wäre ein unangebrachter Eingriff in die Organisationsautonomie der Institutionen. Zudem stünde die Forderung der Motion, wonach das Fleisch «vorrangig aus Schweizer Betrieben stammen» soll, im Widerspruch zu beschaffungsrechtlichen Vorschriften.¹

Selbst wenn sich einzelne Institutionen gegen das Anbieten von Fleischprodukten entscheiden würden, wäre dies kein Eingriff in die «Wahlfreiheit bei Lebensmitteln», wie dies die Motion meint, denn den Kundinnen und Kunden bliebe es freigestellt, sich anderswo zu verpflegen. Eine «Lebensmittelfreiheit», so wie sie die Motion versteht, also ein Recht darauf, in staatlichen Restaurants eine bestimmte Kost angeboten zu erhalten (z.B. mit oder ohne Fleisch, oder religiösen Regeln entsprechend) gibt es in den Verfassungen und der Gesetzgebung des Bundes sowie des Kantons nicht.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Vgl. Art. IV:1 des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA)